

Einkaufsbedingungen Stand 06/2011

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen - auch zukünftige - im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn und so weit wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Werden für eine bestimmte Bestellung einzelne abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestellungen

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. Soweit es für den Lieferanten zumutbar ist, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Der Lieferant sichert zu, die Qualitätssicherungs-Nachweisstufe für Entwicklung und Konstruktion, Produktion, Montage und Kundendienst nach DIN ISO 9000 ff. einzuhalten.

3. Rahmen- und Abrufaufträge

- 3.1. Die in Rahmen- oder Abrufaufträgen vorgegebenen Termine und Stückzahlen sind für uns ab Bestell- oder Abrufdatum nur für eine Laufzeit von 2 Monaten verbindlich. Der Lieferant hat bei darüber hinausgehender Laufzeit für die Verfügbarkeit der geforderten Stückzahlen zu sorgen.
- 3.2. Sollten sich innerhalb der Vertragslaufzeit schwerwiegende Qualitätsprobleme ergeben die trotz wiederholter Verhandlungen nicht abgestellt werden, so behalten wir uns nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung vor, ohne Kostenbeteiligung vom Rahmenauftrag und vom Liefervertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der Vertragslaufzeit Preis und Lieferzeit nicht mehr den vereinbarten Verhandlungen entsprechen.

4. Lieferschein

Über jede Lieferung ist am Versandtag außer der Rechnung ein ausführlicher Lieferschein (Versandschein) unter Angabe von Datum, unserer Artikelnummer und unserer Bestellnummer, sowie genauer Inhaltsangabe einzusenden.

5. Preise, Gefahrenübergang, Dokumente

- 5.1. Es gelten die vereinbarten Preise. Preisänderungen durch Materialpreis- und Lohnerhöhungen sind Neuverhandlungen vorbehalten. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Versicherungs-, Verpackungs- und Nebenkosten. Unfreie Lieferung soll über unsere Hausspedition erfolgen, deren Anschrift bei uns erfragt werden kann.
- 5.2. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.3. Die Rechnung des Lieferanten muss im Wortlaut genau mit den in der Bestellung vorgeschriebenen Benennungen, insbesondere unserer Bestellnummer, unseren Artikelnummern, der Lieferscheinnummer und dem Bestelldatum übereinstimmen.

6. Lieferung

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 6.3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- 6.4. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- 6.5. Wird die Ware vorzeitig ausgeliefert, behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen, unfrei zurückzuschicken oder die durch die Lagerung

entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, zu berechnen und die Bezahlung der Rechnung unter Berücksichtigung von Skonto bis zum gewünschten Liefertermin zurückzustellen.

- 6.6. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7. Vertragsstrafe

- 7.1. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist - Fälle höherer Gewalt ausgenommen - behalten wir uns vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangene Woche des Verzugs bis max. 5 % des Bestellwerts in Abzug zu bringen. Die Strafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.2. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden bleibt unberührt.

8. Erklärung über die Ursprungseigenschaft

Wenn der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen und eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- 8.2. Wenn der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Lieferanten oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften ein.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhergesehene, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung für die Leistungspflichten. Dies gilt nicht im Falle von fehlerhaften oder verzögerten Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der vorgenannten Umstände.
- 9.2. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

- 9.2. Ungeachtet der vorgenannten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages länger als 6 Monate andauert.

10. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 10.1. Bezüglich möglicher Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.
- 10.2. Der Lieferant wird die von ihm möglicherweise gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

11. Zahlung

- 11.1. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Regelungen in den Lieferbedingungen oder Rechnungen des Lieferanten gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

- 11.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 11.3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck- oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt, bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Wir behalten uns außerdem vor, ohne vorherige Benachrichtigung in Wechseln zu zahlen. Zahlungsregulierungen durch Nachnahme lehnen wir ab.
- An- und Zwischenzahlungen werden nur gegen unbefristete Bankbürgschaft / Bankgarantie geleistet.

12. Mängelhaftung

- 12.1. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat weiterhin dafür einzustehen, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 12.2. Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 12.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 12.5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Entsprechendes gilt bei Mängelbeseitigungen und Nachlieferung mangelfreier Sachen.
- 12.6. Mängelhaftungsansprüche sind vom Vorliegen eines Mangels bereits bei der Übergabe unabhängig. Es genügt vielmehr, dass der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt.
- 12.7. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder aus Garantien zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

13. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 13.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 13.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

15. Schutzrechte

- 15.1. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) oder der Behauptung der Verletzungen der Schutzrechte ergeben, in vollem Umfang frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.
- 15.2. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen.

16. Verwendung und Überlassung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben

- 16.1. Modelle, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns voll bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

- 16.2. An Modellen, Mustern, Zeichnungen und andere Hilfsmitteln die wir dem Lieferanten überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Modelle etc. sind alle, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Feuergewalt, Beschädigung, Bruch und Diebstahl auf dessen Kosten zu versichern.
- 16.3. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung von Werkzeugen, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.
- 16.4. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns ausgeliefert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten auch nach Vertragsabwicklung untersagt.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 17.2. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten,
- 17.3. Erfolgen Bestellungen nach Entwürfen, Druckaufträgen und Zeichnungen, dürfen diese ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 17.4. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

18. Eigentumsvorbehalt - Beistellung

- 18.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 18.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 18.3. Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 19.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, Nordrach.
- 19.3. Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 der Zivilprozessordnung zulässig, der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 19.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich aber, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

20. Versand- und Liefervorschriften

Empfangsstelle / Empfangsstation: Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH, Junkerstraße 2, 77787 Nordrach, Deutschland

Unser Bestellzeichen, unsere Artikelnummer und unsere Bestell-Nr. sind bei Auftragsbestätigung, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken stets anzugeben.

Auftragsbestätigung: 1-fach
Lieferschein: 1-fach mit der Sendung
Rechnung: 1-fach per Post
Anlieferungen: Montag - Donnerstag 7.00 - 15.30 Uhr
Freitag 7.00 - 11.30 Uhr

Kosten, die aus der Nichtbeachtung obengenannter Vorschriften entstehen, gehen zu ihren Lasten.